

Neue Europäische Produkthaftung – Die Bedeutung der Produkthaftungsrichtlinie für die digitale Wirtschaft Europas

Clemens Danda*

A. Reform des Europäischen Produkthaftungsrechts

Das europäische Haftungsrecht befindet sich in einer Phase der Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft. Die Reform des Haftungsrechts wird mitunter als dritte Welle der digitalen Regulierung beschrieben,¹ die an die Erlassung vertragsrechtlicher² und datenrechtlicher³ Regularien anschließt. Nach weitgehend konfliktfreier Debatte im Trilogverfahren,⁴ ist aus dem Reformprozess nunmehr die Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853⁵ (ProdHaftRL 2024) hervorgegangen. Sie bringt umfassende vollharmonisierende Neuerungen und Klarstellungen für die digitale Wirtschaft Europas. Da der parallele Vorschlag für eine KI-Haftungs-

* Dr. Clemens Danda, LL.M. (Leuven) ist Postdoktorand am Institut für KI-Sicherheit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt. Er forscht zu technologiebezogenen Aspekten des europäischen Schuld-, Daten- und IP-Rechts unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Perspektiven.

- 1 S. Lohsse/R. Schulze/D. Staudenmayer, Liability for AI – Opening a new chapter of adapting European Private law to the digital transition, in: S. Lohsse/R. Schulze/D. Staudenmayer (Hrsg.) Liability for AI Münster – Colloquia on EU Law and the Digital Economy VII, Nomos 2023, S. 7.
- 2 Vgl. zur Digitale Inhalte-Richtlinie im Kontext etwa M. Ebers, Gewährleistung für Legal Tech-Anwendungen gegenüber Verbrauchern: Was gilt seit der Umsetzung der Digitalen Inhalte-Richtlinie, LTZ 2022, 4.
- 3 Vgl. zum Data Act etwa D. Staudenmayer, Der Data Act im Gefüge des europäischen digitalen Privatrechts, NJW 2024, 1377.
- 4 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.3.2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte (COM(2022)0495 – C9-0322-/2022 – 2022/0302(COD), P9_TA(2024)0132.
- 5 Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates.

richtlinie⁶ gescheitert ist und deliktische Ansätze damit vorerst ausbleiben, dürfte der ProdHaftRL 2024 breite konzeptuelle Bedeutung zukommen.

Eines der grundlegenden Merkmale der Richtlinie stellt die weitgehende Beibehaltung des technologieneutralen Ansatzes⁷ bei gleichzeitiger Öffnung gegenüber den Innovationen der digitalen Wirtschaft dar. Wie etwa *Martin Ebers* in seinem Beitrag skizziert, gehen die Neuerung zwar auf *sektorenbezogene* Vorüberlegungen, wie jene des *Europäischen Parlaments* zur Haftung für Robotik⁸ oder der *Expert Group on Liability and New Technologies* zu gefährlichen KI-System⁹ zurück, doch bleiben technische Details weiterhin dem Produktsicherheitsrecht überlassen. Es wird vielmehr programmatisch klargestellt, dass Künstliche Intelligenz und Software, cyber-physische Systeme sowie IoT-Produkte unter die europäischen Produkthaftung fallen. Zusätzlich wurden wichtige Detailanpassungen vorgenommen, die speziell die digitale Wirtschaft betreffen. Dabei handelt es sich um Regelungen, die sich auf verbundene Dienste, die Lernfähigkeit von KI, Anforderungen an Updates, die Kontrolle des Herstellers nach dem Inverkehrbringen, neue Vermarktungswege und Wirtschaftsakteure sowie auf Offenlegungspflichten und die Beweislast beziehen. Systematische Besprechung dieser Detailanpassungen finden sich in den Beiträgen von *Andreas Spickhoff* und *Martin Ebers*.

Nach einem Überblick über die Haftungsgrundsätzen für Software und KI werden in diesem einleitenden Beitrag insbesondere Fragen der Produkthaftung bei Daten – Datenschäden, Daten und Informationen als Schadensquellen, verbundene Datendienste – erörtert. Um ein umfassendes Bild zu geben, werden zudem Neuerungen für Lieferketten und Beweisregeln im digitalen Kontext berücksichtigt. Daran anschließend werden die Beiträge des Sammelbandes zusammengefasst. Die Gesamtbetrachtung der Beiträge legt nahe, dass sich abhängig von den jeweiligen nationalen Haftungsregeln und Sektoren durchaus unterschiedliche dogmatische Herausforderungen stellen. Hier sind etwa Spannungen zwischen der Richtli-

6 Europäische Kommission, Vorschlag vom 28.9.2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über ausservertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz, COM(2022) 496 final.

7 C. Wendehorst, Künstliche Intelligenz und Produkthaftung, EuZW 2024, 876.

8 *Europäisches Parlament*, Zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik, P8_TA(2017)0051.

9 Expert Group on Liability and New Technologies – New Technologies Formation, Liability for Artificial Intelligence and other emerging technologies, 2019, doi:10.2838/573689.

nie und dem offener ausgestalteten französischen Haftungsrecht sowie der Dienstleistungshaftung des spanischen Rechts zu nennen. Einigkeit besteht weitgehend dahin, dass die neuen Offenlegungs- und Beweisregeln Unklarheiten mit sich bringen, mitunter aber auch bestehende nationale Ansätze nachvollziehen.

B. Produkthaftung für Software, Künstliche Intelligenz und Daten

Ein Fokus der Reform lag auf der Frage, ob und unter welchen Bedingungen für Software, Künstliche Intelligenz (KI) und (Daten-)dienste gehaftet werden soll. Software und KI wurden in Folge *expressis verbis* als Produkte anerkannt. Darüber hinaus wurde – als konzeptuelle Neuerung – eine Haftung für verbundene digitale Dienste eingeführt.¹⁰ Auch wenn bereits zur alten Produkthaftungslinie mehrheitlich vertreten wurde, dass Software als Produkt erfasst sei,¹¹ ist mit dieser Klarstellung zu erwarten, dass Software-, bzw. Endprodukthersteller von Produkten mit digitalen Elementen und Komponentenzulieferer nun effektiver haftbar gemacht werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Produkte als Stand-alone- oder Cloud-basierte Lösungen angeboten werden, womit das Grundsatzthema der Verkörperung weitgehend geklärt sein dürfte (siehe dazu auch den Beitrag von *Beate Gsell* und *Ann-Kristin Mayrhofer*). Mit der Reform wird zudem die Frage des Umgangs mit dem vermeintlichen Dienstleistungscharakter von Software und KI beantwortet.¹² Abseits der neuen verbundenen Dienste hat man allerdings davon abgesehen Daten – etwa als Produkt, Rohstoff, Komponente oder funktionale Information – in den Rahmen der Produkthaftung einzuordnen. Schlussendlich verpasst es die Reform, Ansätze für Herausforderungen bei dezentralen Technologien anzubieten – etwa zur Frage des Haftungssubjekts.¹³

Die neue Richtlinie bringt allgemein eine weitere Annäherung von Produkthaftung und Produktsicherheit mit sich. Problematisch erscheint

10 Vgl. Report from the Expert Group on Liability and New Technologies (Fn. 10), S. 5 ff.

11 Vgl. *G. Wagner* in: F. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg (Hrsg.), *MüKo ProdHaftG*, 9. Auflage, München 2024, § 2, Rn. 24; vgl. U. Foerster/F. Graf v. Westphalen *ProdHaft-HdB/Oster*, 4. Aufl. 2024.

12 *C. Wendehorst*, *Künstliche Intelligenz* (Fn. 8), 876 f.

13 Vgl. dazu *C. Danda*, *Dezentralisierte Anwendung (dApps) und Smart Contracts – Haftung*, in: O. Scherenberg/F. Tann/E. Wagner/M. Ruttloff, *Rechtshandbuch Web3*, Beck 2025 (im Erscheinen).

der Verweisungszusammenhang insofern, als das Produktsicherheitsrecht teils abweichende Verantwortungskonzepte für KI, Software und Daten vorsieht. Diese Unterschiede könnten im Kontext technischer Multifunktionalität – insbesondere aufgrund der Verwendungsoffenheit so mancher KI-Systeme – zu Widersprüchen oder Haftungslücken führen. Beispielsweise kann der Hersteller durchenge Definition der Zweckbestimmung eines Produkts die Grenzen seiner Haftung eventuell in weiterem Maße beschränken, als es allein nach den Grundsätzen des Haftungsrechts gedacht war. So gibt Art. 13 Abs. 2 eIDAS-VO¹⁴ vor, dass Anbieter digitaler Identifikationsverfahren nicht haften, solange Nutzungsbeschränkungen den Nutzern in transparenter Weise kommuniziert werden. Eine komplette Haftungsverschiebung ergibt sich hingegen aus Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO, der im Falle der Änderung der Zweckbestimmung eines KI-Systems die Verantwortlichkeit vom Erstanbieter auf den Folgeanbieter überträgt. Diese mitunter vertraglich definierten Grenzen der Haftung stehen mE im Spannungsverhältnis zu Art. 7 Abs. 2 ProdHaftRL 2024, der nicht auf die Zweckbestimmung (vgl. lit. a) allein, sondern auch auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch (lit. b.) abstellt.¹⁵ Diese Grenzziehungen könnten bei zunehmender Annäherung der beiden Rechtsbereiche zu Spannungen führen. *Martin Ebers* und *Isabelle Wildhaber* diskutieren in ihren Beiträgen Aspekte des Zusammenspiels.

I. Erweiterung der geschützten Rechtsgüter und Schadensquellen

Im Kontext von Software, KI und Daten stellt sich zunehmend die Frage nach den ersatzfähigen Rechtsgütern. *Andreas Spickhoff* kommentiert in seinem Bericht umfassend Neuerungen, die sich für die etablierten Rechtsgüter Leben, Körper und Vermögen einstellen werden. Das europäische Recht bzw. der rechtswissenschaftliche Diskurs dürfte sich zunehmend in Richtung der Ausweitung der Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden¹⁶

14 IdF Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

15 Siehe Abs. 2 lit. b. Die Formel „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ findet sich allerdings auch in ErwG 65 KI-VO, wodurch aber die Haftungsverschiebung auf den Nachfolger nicht beeinträchtigt sein dürfte.

16 Etwa Art. 82 DSGVO, vgl. insbesondere „Angst als Schaden“ nach EuGH C-32/21 VB v. Natsionalna agentsia za prihodite ECLI:EU:C:2023:986.

– etwa bei Kontrollverlust über personenbezogene Daten, bei (reinen) Vermögensschäden¹⁷ sowie Diskriminierung¹⁸ oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen – bewegen. Diese Entwicklungen thematisieren insbesondere *Martin Ebers* und *Helmut Heiss* in diesem Band. Des Weiteren wird breiter diskutiert, ob das Schadenersatzrecht zum Ausgleich gesamtgesellschaftlicher Fehlentwicklungen, wie der Zurückdrängung der Privatsphäre bzw. bei Umweltschäden mit Allgemeinbezug, nutzbar gemacht werden kann und soll.¹⁹ Diese Risiken scheinen gerade mit KI-Systemen umfassender lokalisier- und zurechenbar zu werden, dh sowohl iSd Schadensquelle, als auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit komplexer Schadensverläufe (etwa bei Kleinst- und Massenschäden). Insofern dürfte die Diskussion um die Haftung für KI diverse Grundfragen des europäischen Schadenersatzrechts berühren.

Aus der Erweiterung der Schadensquellen (Software, KI, verb. Dienste) und der geschützten Rechtsgüter (Daten, psychologische Schäden) dürfte sich ein gewisser Raum zur Diskussion um die Reichweite des Ersatz ergeben. Nachfolgend wird auf die neue Kategorie der Datenschäden eingegangen bzw. besprochen, inwiefern der Grundsatz der Unbeachtlichkeit von Informationen bei Daten zur Anwendung kommen soll.²⁰ Bei diesen Themen ist es wichtig, drohende Haftungsausuferungen und innovationshemmende Effekte zu bedenken. So dürften die Neuerungen der Richtlinie schon dem Grunde nach eine beachtliche Ausweitung der Produkthaftung der Endprodukthersteller – insbesondere bei der Gefahrerhöhung durch Dritte (verbundene Dienste, Kombinationsrisiken) – bewirken. Damit verbundene Risikoverlagerungen innerhalb der Wertschöpfungskette thematisiert *Lennart Lutz* in seinem Beitrag.

17 Bei Datenschäden können etwa Verluste an digitalen Werten, bei Verfälschung potenziell Nachteile im Kontext einer Kredit- und Versicherungsvergabe. Vgl. auch die EuGH C-100/21 *QB gegen Mercedes-Benz Group AG* ECLI:EU:C:2023:229, die im Kontext von Softwaremanipulationen die Grundlage für den Ersatz von bloßen Vermögensschäden (Wertverlust) schafft.

18 Vgl. die beschränkten Offenlegungspflichten bei Diskriminierungsfällen nach EuGH C-415/10 *Meister* ECLI:EU:C:2012:217.

19 Vgl. *M. Hinteregger*, Civil Liability and the Challenges of Climate Change: A Functional Analysis, JETL 2017, 238.

20 *P. Hacker*, Proposal for a directive on adapting non-contractual civil liability rules to artificial intelligence – Complementary impact assessment study, EPRS 2024, S. 21 ff.

II. Daten als neues Rechtsgut

Mussten Hersteller zuvor primär physische Risiken ihrer Produkte erkennen und minimieren, wird mit Daten ein gänzlich neues Rechtsgut relevant. Dies resultiert in einer Erweiterung der Produkthaftung für immaterielle Schäden bzw. mitunter solche, die zuvor als reine Vermögensschäden qualifiziert worden wären. So waren Datenschäden lediglich als Folgeschäden, etwa bei der Schädigung einer Festplatte und dem daraus folgenden Datenverlust, ersatzfähig (siehe dazu auch den Beitrag von *Andreas Spickhoff*). Entscheidend wird sein, welche Arten von Daten – Rohdaten, generierter Output et cetera – hier überhaupt erfasst sein sollen. Idealerweise wäre eine klare Grenze für den Ersatz von Folgeschäden zu ziehen, ohne dabei in Widerspruch zum Prinzip der Totalreparation zu geraten.

Da die Richtlinie hauptsächlich die Löschung von digitalen Inhalten wie Bildern und Videos als Datenschäden erwähnt, bleibt insbesondere etwa fraglich, ob die Schädigung digital repräsentierter Vermögenswerte – etwa durch Löschung, Veränderungen bzw. den Verlust der Zugriffsmöglichkeit – als Primär- bzw. beachtliche Folgevermögensschäden erfasst sein sollen. Aus Art. 6(1)(c) bzw. ErwG 20 ProdHaftRL 2024 lässt sich zumindest keine entsprechende Einschränkung des Datenbegriffs ableiten. Diese sprechen hingegen offen von der „Vernichtung oder Beschädigung von Daten“ und auch von der „Verfügbarkeit des Schadensersatzes für Vermögensschäden“. Es findet also keine Einschränkung auf spezifische Arten von Daten statt. Der Produkthaftung fehlt es zugleich an sektorenspezifischen Ausnahmen, die den Ersatz solcher (Folge-)Schäden ausschließen könnten. Insbesondere für Finanzprodukte war wohl bisher klar, dass nicht ersatzfähige reine Vermögensschäden vorliegen. Ob hier allein der Grundsatz der Ausgrenzung von Dienstleistungen aus der Produkthaftung genügen kann, wird im Einzelfall fraglich sein. Ergeben sich solche Schäden etwa aus einem Softwarefehler, dürften sie nunmehr als Datenprimärschäden zu charakterisieren sein, womit sich eine umfassende Erweiterung der Produkthaftung einstellt.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob nur unmittelbare Datenschäden erfasst sein sollen oder darüber hinaus auch alle Folgeschäden. Mit unmittelbare Datenschäden sind, mit Blick auf das Integritätsinteresse, jene gemeint, die nur die Vernichtung oder Veränderung *bereits bestehender* Daten betreffen. Man könnte hingegen etwa vertreten, dass auch Folgeschäden aus der Verschlechterung der globalen Datenqualität einer Datenbank eines

Kunden – etwa durch die Einspielung minderqualitativer Daten – einen ersatzfähigen Schaden darstellen.²¹ Mitunter könnte in diesem Kontext auch gegen dritte Datenlieferanten vorgegangen werden. Typische Schadensszenarien dürfte allerdings weitgehend den gewerblichen Bereich betreffen. Insgesamt bergen Datenschäden damit ein unbestimmtes Potenzial für Haftungsausweitungen bzw. -verlagerungen. Diese Bedenken stehen der Haftung für Datenschäden aber nicht pauschal entgegen, sondern verlangen eine ausgewogene Auslegung des Fehler- und Schadensbegriffs.

III. Informationen und Daten als Schadensquellen

Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches auf Software, KI und verbundene Dienste steht im Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz, dass im Produkthaftungsrecht nicht für fehlerhafte Informationen zu haften ist.²² Dies dürfte aufgrund der Neuerungen der ProdHaftRL 2024 und der technischen Weiterentwicklungen allerdings zunehmend schwieriger zu konkretisieren sein. Wie etwa *Tomàs Gabriel García-Micó* in seinem Beitrag aufzeigt, wurde dieser Grundsatz für den Fall integrierter Software schon früh relativiert. Das Hauptproblem stellt in diesem Zusammenhang die Haftung für Daten bzw. für den Output von Software und Künstlicher Intelligenz dar.

Die Krone-Entscheidung des EuGH²³ hat zuletzt bekräftigt, dass für fehlerhafte Informationen nicht gehaftet wird. Die ProdHaftRL 2024 übernimmt dies etwa mit der Ausgrenzung der Haftung für digitale Inhalte wie Bilder, Videos oder Texte („Mediendateien oder E-Books“) sowie für den reinen Quellcode von Software (Rec. 13). Fraglich ist, ob diese Ausnahmen auch gelten sollen, wenn digitale Dateien oder Inhalten rein technische Verwendung finden, wie etwa im Kontext des Trainings oder des Betriebes eines KI-Modells.²⁴ Ein breites Verständnis nicht erfasster Informationen dürfte mE nicht sachgerecht sein. Beim Ausschluss von Informationen

21 Hier stellt sich auch die Frage, ob eine Datenbank als Sachgesamtheit oder Sacheinheit zu behandeln ist, wonach die globale Datenqualität entweder als unbeachtlich oder beachtlich erscheint.

22 Im digitalen Bereich stellen sich aufgrund der Haftungsausschlüsse in den Artikel 4-6 Gesetz über digitale Dienste auch rechtsbereichsübergreifende Fragen.

23 EuGH C-65/20 VI gegen KRONE – Verlag Gesellschaft mbH & Co KG.

24 Die strikte Anwendung der Krone-Entscheidung auf Software würde zu dem eigentümlichen Ergebnis führen, dass der schadhafte Output (Information) von der Fehlerhaftigkeit der erzeugenden Software (Medium) abgespalten wäre.

geht es grundsätzlich um direkt vom Menschen erzeugte Inhalte, die wiederum vom Menschen „konsumiert“ werden. Dabei verbleibt die Kontrolle über die Weiterverwendung der Informationen beim Empfänger der Information. Bei rein technischer Verarbeitung von Informationen ist dieser Informationsbegriff hingegen nicht einschlägig. Diesen Gedanken teilt auch die Richtlinie, wenn sie digitale Konstruktionspläne als „funktionale Informationen“ (ErwG 16 ProdHaftRL 2024) versteht und in den Anwendungsbereich einbezieht. In Richtung einer eigenständigen Kategorie der funktionalen Information deutet schließlich auch die Einbeziehung von Software und KI. Diese Überlegungen könnten nun auch auf Daten bzw. digitalen Inhalte übertragen werden – also dann, wenn diese rein technisch verwendet werden (insb. KI-Training). Allgemein dürfte die RL Flexibilität bei der Zuordnung der diversen Erscheinungsformen von Daten gewähren. So werden Daten nicht eindeutig als Rohmaterialien, Informationen, Produkte oder digitale Konstruktionspläne klassifiziert. Entsprechend scheint es möglich zu sein, Daten im Einzelfall der jeweils einschlägigen Kategorie zuzuordnen. So etwa Rohdaten zu Rohmaterialien bzw. aufbereitete Datensätze zu Komponenten und Produkte. Simulationen und digitale Zwillinge bzw. aus diesen generierte Daten dürften digitalen Konstruktionsplänen nahestehen. Hier wird mitunter im Einzelfall zu beurteilen sein, ob eine technische Verwendung technischer Daten vorliegt. Eindeutig stellt sich die Situation hingegen dar, wenn Daten iRv verbundenen Diensten Schäden verursachen. Diesfalls haften sowohl der Endprodukthersteller als auch der Datenzulieferer für den Dienst (Art. 4 Nr. 4 ProdHaftRL 2024).

Eine breite Anwendung des Ausschluss von Informationen würde vor allem auch dazu führen, dass Hersteller von KI-Produkten nicht für die Generierung fehlerhafter oder irreführender Informationen haften. Die Problematik thematisiert auch *Martin Ebers* in seinem Beitrag, der zudem darauf hinweist, dass Verletzungen des Persönlichkeits- bzw. Anti-Diskriminierungsrechts – etwa iRd Generierung von Deepfakes oder verleumdenden Inhalten – schon allgemein nicht ersatzfähig sind. Die Verantwortung für generierte Inhalte verschiebt sich dadurch weitgehend hin zu diejenigen, die diese Informationen iR einer Dienstleistung nutzen – etwa auf den Arzt, Anwalt oder einen sonstigen Berater (Betreiberhaftung). *Isabelle Wildhaber* zeigt in ihrem Beitrag auch Argumente auf, die grundsätzlich für die Verantwortlichkeit der Betreiber sprechen könnten (Zweckbestimmung während des Betriebes, Kontrolle über den Betrieb, Beobachtbarkeit der Lernfähigkeit). Mit zunehmendem Vertrauen der Betreiber auf generierte

Informationen steigt nun aber auch das Risiko, dass der Output nicht hinreichend geprüft wird (over-reliance, automation bias). ME sollte grundlegend hinterfragt werden, ob der menschenlesbare Datenoutput überhaupt isoliert als ausgegrenzte Information behandelt werden kann oder ob der Fehlerbegriff nicht die Berücksichtigung der dahinterstehende fehlerhaften KI als Produkt verlangt. Letzteres entspricht zumindest der *programmatischen* Einbeziehung von Software und KI (Art. 4 Nr. 1, ErwG 13 ProdHaft-RL 2024), die gerade den Output umfassen müsste, um echte Aussagekraft haben zu können. Hier kann zudem argumentiert werden, dass der vermeintliche Informations- und Dienstleistungscharakter generierter Inhalte durch den Produktcharakter des Systems überlagert wird (ähnlich auch *García-Micó* in seinem Beitrag). Dies knüpft wiederum an den Gedanken der „funktionalen Information“ an, die auf Technizität und Produkthaftigkeit des Outputs hindeutet. Aus technischer Sicht ist schließlich anzumerken, dass innovative System teils auf Basis menschlicher Sprache arbeiten, womit sich die Unterscheidung zwischen maschinen- und menschenlesbaren Informationen verwischt.²⁵ Ein Beispiel ist die Verwendung von Large Language Models in der Robotik, denen die Rolle von Planungs- bzw. Entscheidungssystemen (unmittelbare funktionale Information), aber auch bei der Kommunikation mit dem Menschen zukommt (erweiterte funktionale Information). Diese Probleme sollte mE im Rahmen eines umfassenderen Konzepts der ‚Informational Safety‘ erörtert werden, das über klassische Warn- und Informationspflichten hinausgeht und die Haftungsverteilung bei Maschine-Mensch-Interaktionen neu denkt.

Die Haftungserweiterung für Informationen und Daten (bzw. die Eingrenzung des ausschließenden Grundsatzes) überzeugt insbesondere im Kontext sicherheitskritischer Anwendungen bzw. in Fällen bei denen die menschliche Überwachung von Systemen (human-in-the-loop) auf ein Minimum beschränkt ist. Der allgemeine Ausschluss generierter Informationen dürfte schließlich auch den Schutzbereich des neuen Rechtsgutes Daten aushöhlen, da es dann regelmäßig an der relevanten Schadensquelle fehlen wird. Der Ausschluss von Dienstleistungen und Informationen sollte im Kontext von KI, Software und Daten daher differenziert diskutiert werden. Zusammenfassend gilt also zu beachten, ob (1) digitale Inhalte, Dateien oder Output rein technische Verwendung finden, (2) rein technisch – dh ohne menschlichen Beitrag – generiert sind (3) bzw. ob relevanter menschlicher Einfluss auf die Verwendung des Outputs besteht. Zum The-

25 Vgl. dazu etwa das Urteil des LG Hamburg CB 2025, 125.

ma der Dienstleistungs- und Informationshaftung äußern sich auch *Isabelle Wildhaber* und *Martin Ebers* in ihren jeweiligen Beiträgen sowie *Beate Gsell* und *Ann-Kristin Mayrhofer* in ihrem gemeinsamen Beitrag.

IV. Verbundene (Daten-)Dienste

Neue Herausforderungen dürfte auch die Ausweitung der Produkthaftung auf verbundene Dienste mit sich bringen. Relativ unsicher ist dabei zunächst, ob verbundene Dienste nur iZm materiellen Schäden erfasst sein sollen, da ErwG 17 ProdHaftRL 2024 nur dementsprechende Beispiele anführt („intelligenter Kühlschrank“, Gesundheitsüberwachungsdienst“, „Navigationssystem“), oder ob auch immaterielle Schäden wie insbesondere Daten- und Folgevermögensschäden bzw. etwa auch psychologische Schäden gedeckt sein sollen. Diesen Aspekt thematisiert in seinem Beitrag auch *Martin Ebers*. Für eine großzügige Auslegung spricht hier mE, dass die Richtlinie weder für verbundene Dienste noch im Allgemeinen danach differenziert, welche Schadensquelle zu welchem Schaden führt.

Problematischer ist hingegen die Frage, welche Datenströme als verbundene Dienste gelten können, da Art. 4 Abs. 3 ProdHaftRL 2024 nur relativ wage darauf abgestellt, dass eine (Sicherheits-)Funktion des Endprodukts von der Bereitstellung des Dienstes abhängt. Offen bleibt also, nach welchen Kriterien zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Funktionen zu differenzieren ist. Entscheidend soll zudem sein, ob der Dienst bzw. der Datenstrom unter Kontrolle des Herstellers steht (Art. 4 Abs. 5 ProdHaftRL 2024). Zwar werden von der Richtlinie dazu einige Kriterien bereitgestellt (Art. 4 Nr. 5 ProdHaftRL 2024), doch dürfte hier Potenzial für Unklarheiten verbleiben. Dass die Voraussetzungen für die Kontrollhaftung des Herstellers des Endgeräts hier nicht eng gezogen werden sollten, kann mE grundsätzlich damit begründet werden, dass die produkthaftungsrechtliche Verantwortlichkeit primär auf dem Gedanken der Haftungskonzentration beim Endprodukthersteller beruht und nur nachrangig der Risikoverteilung in vertraglichen Vereinbarungen der Wertschöpfungskette folgen soll. Wenn auch nicht direkt von der Richtlinie erwähnt, dürfte für die Beachtlichkeit auch die berechnete Erwartung des Verbrauchers relevant sein (bspw. Erwartungen an die Basisfunktionen eines Mobiltelefons). Ultimativ wird auch der eingetretene Schaden die Sicherheitsrelevanz der fehlerhaften Funktion indizieren, womit ein Teilschritt Richtung Erfolgshaftung gemacht wäre. Als Spezialfall stellt sich schließlich die Frage, ob auch die

einmalige Bereitstellung von Daten, etwa in Form der Übergabe einer Datenbank, unter den verbundenen Dienst fallen kann. Fraglich ist hier etwa, ob dabei auch auf dem Vertrag Relevanz zukommen soll (Kauf- oder Dienstleistungsvertrag). Auf Zielschuldverhältnisse gibt die RL allerdings keinen Hinweis.

Allgemein ergibt sich mit dieser Erstreckung der Haftung des Endproduktherstellers auf verbundene Dienste (in Kombination mit Datenschäden!) eine potenziell innovationshemmende Haftungsausuferung.²⁶ Gerade bei innovativer und konnektiver Technologie werden etwa Fragen der Datenintegration oder der Datenqualität zum Risiko des Endproduktherstellers, da dieser auf den Regressweg gegen seine Zulieferer verwiesen bleibt. Gerade Hersteller in Schlüsselbereichen wie dem hochautomatisierten und vernetzten Fahren oder der Entwicklung multifunktionaler Robotik sind davon besonders betroffen.

V. Neue Haftungsadressaten im Digitalbereich

Der Kreis der Haftungsadressaten wird durch die ProdHaftRL 2024 bedeutend erweitert. Sektorspezifisch werden durch die Aufnahme von Software und KI insbesondere Softwareentwickler als Endprodukt- oder Komponentenhersteller produkthaftungspflichtig (siehe dazu den Beitrag von *Tomàs Gabriel García-Micó*). Von Bedeutung sind hier die Ausnahme für freie und quelloffene Software (FOSS) sein (Art. 2(2) ProdHaftRL 2024), die speziell zur Förderung der Open-Source Community aufgenommen wurden (ErwG 14). Voraussetzung für FOSS ist, dass der Verbraucher keinen Preis bezahlen muss, etwa in Form eines gesetzlichen Zahlungsmittels, eines digitalen Wertes oder persönlicher Daten. Persönliche Daten, die der Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität und Interoperabilität dienen, sollen hier nicht schädlich sein. Wird FOSS in kommerzielle Produkte integriert, greift die Haftungsausnahme nicht für den kommerziellen An-

26 Mit der Charakterisierung verbundener Dienste als Komponenten könnte allerdings das Thema Weiterfresserschäden umfassendere Bedeutung bekommen. Der Weiterfresserschaden an einer Komponente bzw. dem Endprodukt schließt die Haftung aus, wo zuvor zwei unterschiedliche Produkte (oder eine separate Dienstleistung) vorlagen. Kann sich der Geschädigte weiterhin gegen den Zulieferer der integrierten Dienstleistung halten? Letzterer war zuvor Hersteller eines eigenständigen Produkts (bzw. Dienstleistung), ist aber nunmehr nur Komponentenhersteller im Kontext eines Weiterfresserschadens.

bieter. Zugleich wird auch der Rückgriff auf den nicht-kommerziell tätigen FOSS-Entwickler im Wege des Regresses verwehrt (ErwG 15 ProdHaftRL 2024). Diese Regeln ergeben allerdings ein Spannungsverhältnis zur KI-Verordnung, die letztlich nur begrenzte Gegenmaßnahmen für Open-Source-Hersteller vorsieht (siehe Art. 2(12) KI-Verordnung). Es wäre daher zu untersuchen, ob produktsicherheitsrechtliche Sorgfaltspflichtverletzungen von FOSS-Zulieferern, wie etwa Informationspflichten nach 25(4) KI-VO, nach nationalem Deliktsrecht (Haftung bei Schenkungen) weiterhin Relevanz haben.²⁷ Zumal der Fehlerbegriff konzeptuell nahe an der deliktischen Sorgfaltspflichten zu verorten sein dürfte,²⁸ würde bei Zulassung niedrigschwelliger deliktischer Ansprüche gegen FOSS-Entwickler eine Unterwanderung der Befreiung im Produkthaftungsrecht drohen.²⁹ Unklar ist wieder, ob die Ausnahmen auch für Open Data gelten können, da diese in der ProdHaftRL 2024 keine direkte Erwähnung finden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass OS-Datenlieferanten als Komponentenlieferanten von verbundenen Diensten haftbar gemacht werden.

Konzeptuell anderes liegt die Erstreckung der Produkthaftung auf Online-Plattformen und Fulfilment-Dienstleister. Durch die Erweiterung der Ausfallhaftung auf diesen, wird eine Anpassung an die veränderten Lieferketten und Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft vorgenommen (ErwG 38 ProdHaftRL 2024). So fehlt bei der Bereitstellung aus Drittstaaten im digitalen Bereich regelmäßig an ein EWR-Importeur, der nach der alten RL haftete³⁰ bzw. auch einem Bevollmächtigter des Herstellers. Es wird daher zusätzlich auf importeurähnliche Akteure zurückgegriffen. Zunächst sollen Fulfilment-Dienstleister, wie etwa Amazon, von der Produkthaftung erfasst sein.³¹ Diese werden als signifikanter Teil der Handelskette im EU-Auslandshandel begriffen.³² Hat der Produkthersteller seinen

27 Leg cit stellt allerdings auf eine vertragsrechtliche basierte Verantwortung der Zulieferer für die Pflichterfüllung des Herstellers ab, was eine zweifelhafte Grundlage für die Begründung objektiver Pflichten iSd Produkthaftungsrechts bilden dürfte.

28 Jenseits von Entwicklungsfehler, stellen Produktfehler mE typischerweise das verkörperte Resultat einer Sorgfaltspflichtverletzung dar.

29 Art. 2 IV lit. a ProdHaftRL könnte dahingehend gelesen werden, dass bei der Prüfung der Sorgfaltspflichtverletzung tatsächlich zu bestimmen ist, welche Haftungsgründe nicht bereits in der „Fehlerhaftigkeit“ aufgehen.

30 C. Wendehorst, Künstliche Intelligenz (Fn. 8), 877.

31 Art. 8 Abs 1 lit. c; zur Definition siehe Art. 4 Nr. 13 „Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand“.

32 ErwG 37 ProdHaftRL 2024; vgl. auch Rec. 46 Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Pro-

Sitz im EU-Ausland und kann weder ein Importeur noch ein autorisierter Repräsentant bezeichnet werden, haften Fulfilment-Dienstleister dann wie Importeure. Des Weiteren sollen (Handels-)Plattformen nach Art. 8(4) ProdHaftRL 2024 subsidiär wie Händler haften, dh nur dann, wenn kein Hersteller, Importeur, autorisierten Repräsentanten oder Fulfilment-Dienstleister in Europa bzw. der eigene Händler benannt werden kann. Diese Erweiterung überträgt Art. 6(3) Gesetz über digitale Dienste³³ bzw. die markenrechtlichen EuGH-Entscheidung *Christian Louboutin v Amazon Europe Core Srl*³⁴ in die Produkthaftung. *Jean-Sébastien Borghetti* bezweifelt in seinem Beitrag, dass sich dadurch relevante Vorteile für Verbraucher einstellen werden, zumal seines Erachtens schon die allgemeine Effektivität der europäischen Produkthaftung gering ausfällt. Er meint hingegen, dass umfassendere Primäransprüche gegen Händler und Online-Plattformen zugestanden werden sollten, zumal die Verschuldensvoraussetzung der Händlerhaftung heute nicht mehr zeitgemäß sei.

VI. Offenlegung und Beweisregeln – Erleichterungen bei komplexen Produkten

Den neuen Offenlegungs- und Beweisregeln der ProdHaftRL 2024 dürften je nach Mitgliedsstaat unterschiedliche Bedeutung zukommen. *Tomàs Gabriel García-Micó* weißt in seinem Beitrag etwa darauf hin, dass sich im Vergleich zur Spanischen Dienstleistungshaftung bei Software eine Schlechterstellung für Verbraucher einstellen dürfte. *Isabelle Wildhaber* legt zudem dar, dass die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts bereits großzügige Beweiserleichterungen für Geschädigte gebracht hat. Ähnliches vermerkt *Andreas Spickhoff* zur Kausalitätsvermutung, die dem Anscheins-

duktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates.

33 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

34 EuGH, C-148/21 und C-184/21 *Christian Louboutin v. Amazon Europe Core Srl u.a.* ECLI:EU:C:2022:1016. Danach haften Plattformbetreiber für rechtswidrige Ware Dritter, wenn der Verbraucher aufgrund der Präsentation der Ware oder der Transaktionsabwicklung annehmen konnte, dass die Plattform die Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreibt.

beweis im deutschen Recht weitgehend entsprechen dürfte. Schließlich erklärt auch *Jean-Sébastien Borghetti*, dass die *Cour de Cassation* bereits verbraucherfreundlich auf Beweisprobleme iZm Arzneimitteln reagiert habe und sich auch allgemein keine umfassenden Erleichterungen einstellen dürften. Einig ist man sich weitgehend, dass den neuen Offenlegungspflichten Relevanz zukommen wird. In Folge sollen die neuen Regelungen kurz dargestellt sein.

Art. 9 Abs. 1 ProdHaftRL 2024 bringt zunächst einen Anspruch der Geschädigten auf Offenlegung relevanter Beweismittel. Dabei wird anfängliche Plausibilität, Notwendigkeit der Offenlegung und Einhaltung der Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt. Dem kommt insbesondere Bedeutung für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu. Es wird nicht dargelegt, ob und unter welchen Bedingungen die Offenlegung iRv Prozessen zum Verlust eines Geschäftsgeheimnisschutz führen kann. *Andreas Spickhoff* erwägt idZ die Möglichkeit eines geheimniswahrenden In-Camera-Verfahrens. Dies dürfte gerade in Prozessen um Software, KI-Modelle und Daten von besonderer Relevanz sein, da diese mitunter nur nach dem Geschäftsgeheimnisrecht effektiv geschützt werden können.³⁵ Der Geheimnisschutz von Daten dürfte zudem durch die europäische Datenverordnung³⁶ relativiert werden, da diese neue Offenlegungspflichten und begrenzende Abwägungskriterien bringt (Erforderlichkeit, drohender schwerer wirtschaftlicher Schaden). *Lennart Lutz* und *Andreas Spickhoff* gehen in ihren Beiträgen näher auf potenzielle Schwächen und Unausgewogenheit der Offenlegungsregeln ein.

Anreiz zur Offenlegung bringen schließlich auch die neue Beweislastregeln (in diesem Sinne auch *Andreas Spickhoff*). So wird nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ProdHaftRL 2024 die Fehlerhaftigkeit des Produktes vermutet, wenn unzureichend offengelegt wird. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn das Produkt nicht den Sicherheitsanforderungen des europäischen und nationalen Produktsicherheitsrecht entspricht und ein Risikozusammenhang zwischen der Schutzbestimmung und dem aufgetretenen Schaden nachge-

35 Vgl. C. Danda, Zur Schutzfähigkeit von KI-Modellen im Immaterialgüterrecht, in: E. Staudegger/C. Thiele/R. Schmitt, Geistiges Eigentum. Jahrbuch 2024, Verlag Österreich 2024, S. 191 ff.

36 Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR).

wiesen werden kann (lit. b) bzw. bereits eine „offensichtliche Funktionsstörung“ vorliegt (lit. c). Letzteres dürfte die Rechtslage in einigen verbraucherfreundlichen Rechtsordnungen – siehe etwa den „Kaffeekannen“-Fall³⁷ des Schweizer Bundesgerichts – nachvollziehen. Die Fehlervermutung bei Verletzung der Sicherheitsanforderungen bespricht *Martin Ebers* ausführlich in seinem Beitrag zu Follow-on-Klagen. Ergänzend zur Vermutung der Fehlerhaftigkeit kann mitunter auch der Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden vermutet werden (Kausalitätsvermutung). Parallel zur Offensichtlichkeit der Fehlfunktion wird hinreichende Kausalität angenommen, wenn diese bei globaler Betrachtung des Zusammenhangs typischerweise gegeben ist (Art. 10 Abs. 3 ProdHaftRL 2024). Schlussendlich wird für hochkomplexe Systeme breit angeordnet, dass sowohl Fehler als auch Kausalität vermuten werden können, wenn die Beweisführung für die Geschädigte übermäßig schwierig ausfällt und soweit Fehler bzw. Kausalität zumindest wahrscheinlich sind. *Andreas Spickhoff* äußert sich dazu kritisch, da die Regelung weiten Interpretationsspielraum lassen dürfte.

VII. Anmerkungen zu Lernfähigkeit, Upgrades/Updates und wesentlichen Änderungen

Art. 7 Abs. 2 lit. d der ProdHaftRL 2024 stellt eine wesentliche Neuerung dar, indem der Fehlerbegriff auf die Lernfähigkeit von KI und Software erweitert wird. Dies setzt voraus, dass das System unter Kontrolle des Herstellers verblieben ist. Im Unterschied zur Produktbeobachtung zielt die Regelung auf Fehler ab, die nach dem Inverkehrbringen eines Produkts entstehen. Dies hat umfassende Bedeutung für den Einsatz von KI, Updates und Upgrades und damit in Verbindungen stehende verbundene Dienste. Hersteller trifft zugleich die Pflicht, über Updates die Funktionalität und Sicherheit ihrer Produkte kontinuierlich zu gewährleisten und neu auftretende Risiken aktiv zu adressieren (Art. 11 Abs. 2 lit. c ProdHaftRL 2024). Damit dürfte das Produkt auch zugleich in deren Kontrolle verbleiben. Diese Pflichten treffen sowohl den Hersteller als auch Akteure, die das Produkt nachträglich wesentlich verändern (Art. 11 Abs. 2 lit. d und Art. 8 Abs. 2 ProdHaftRL 2024). Ausführlich beschäftigen sich *Andreas Spickhoff* in seinem Beitrag mit Fragen der Cybersicherheit und Produktbeobachtungspflichten.

37 BGE 133 III 81 E. 4.1.

C. Überblick über die Beiträge des Tagungsbandes

I. Themen- und sektorenspezifische Beiträge

Konkurrierende nationale Haftungsregeln und Dienstleistungshaftung – verpasste Updates und Upgrades, Prof. Dr. Beate Gsell, Dr. Ann-Kristin Mayrhofer

Beate Gsell und *Ann-Kristin Mayrhofer* beschäftigen sich mit zwei Fragen, die wiederholt Anlass zur Diskussion gaben. Zum einen mit dem bereits unter der alten ProdHaftRL 1985 problematischen Verhältnis der europäischen Produkthaftung zu nationalen Haftungsordnungen und zum anderen mit dem Grundkonzept der alten und der neuen europäischen Produkthaftung, insbesondere die im Wesentlichen fortbestehende Anknüpfung an körperliche Produkte. Sie zeigen auf, dass die neue ProdHaftRL 2024 der Hoffnung auf Updates und Upgrades nur bedingt gerecht wird. So gibt der europäische Gesetzgeber auf die Konkurrenzfrage weiterhin keine klare Antwort. Art. 2 Nr. 4 lit. b ProdHaftRL kodifiziert zwar bisherige EuGH-Rechtsprechung, indem verlangt wird, dass eine konkurrierende Haftung auf „anderen Gründen als der Fehlerhaftigkeit eines Produkts“ beruhen muss, lässt aber offen, was unter „anderen Gründen“ zu verstehen ist. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten, die gerade auch die deutsche Verschuldenshaftung nach § 823 Abs. 1 BGB betreffen, welche von der Rsp so ausgelegt wird, dass sie der Fehler-Haftung sehr ähnelt. Die ProdHaftRL 2024 verpasst zudem die Chance eine europäisch harmonisierte Haftung für fehlerhafte Produkte, Informationen und Dienstleistungen vorzulegen. Die Begrenzung der Produkthaftung auf verkörperte Produkte, in Abgrenzung zu Dienstleistungen, sei rechtspolitisch fragwürdig. Dies galt schon für die analoge Welt und gilt erst recht für den digitalen Bereich, in dem die Körperlichkeit von Produkten und Diensten weiter an Bedeutung verliert. Die ProdHaftRL 2024 verwischt zwar die Abgrenzung durch Erweiterung des Produktbegriffs (Art. 4 Nr. 1 ProdHaftRL 2024) und die Einbeziehung von „Dienstleistungen“ als Komponenten (Art. 4 Nr. 4 ProdHaftRL), gibt sie aber bedauerlicherweise nicht vollständig auf.

Follow-on-Klagen: Die neue Produkthaftungs-Richtlinie: Wegbereiter für Follow-on-Klagen im Recht der Künstlichen Intelligenz? Prof. Dr. Martin Ebers

Martin Ebers beschäftigt sich ausführlich mit Follow-on-Klagen iZm den Produktsicherheitspflichten der KI-VO. Ziel des europäischen Gesetzgebers war es einen verstärkten Gleichlauf von Produkthaftung und Produktsicherheit zu gewährleisten. *Martin Ebers* beschreibt insbesondere auf welche Weise Produktsicherheitspflichten der KI-VO produkthaftungsrechtliche Ansprüche Geschädigter beeinflussen könnten („Bindungs- oder Ausstrahlungswirkung“). Er erkennt zwar keine Follow-on-Klage im eigentlichen Sinne – wie im Europäischen Wettbewerbsrecht –, zeigt aber auf, dass die Schutzziele der erwähnten Rechtsakte teils parallel verlaufen und auch ein Verweisungszusammenhang besteht. Näher auf übereinstimmende und unterscheidende Momente eingehend, bespricht er zunächst potenzielle Schutzlücken der Rechtsakte. Die KI-VO adressiere wirtschaftliche Interessen nicht eindeutig, während die ProdHaftRL 2024 wiederum bei Sach- und Datenschäden privater Personen Anwendung fände. Die ProdHaftRL 2024 würde auch relevante Schadenstypen außer Acht lassen, so insbesondere Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Diskriminierungsfolgen und reine Vermögensschäden. Unterschiede der Rechtsakte zeigen sich schließlich in den Regulierungskonzepten – Risikoklassifizierung und Prävention (KI-VO) stehen Kompensation (Produkthaftung) gegenüber. Der engere Verweisungszusammenhang komme erst auf der Detailebene zum Ausdruck: Im Rahmen des Fehlerbegriffs seien Produktsicherheitspflichten als Mindeststandard zu berücksichtigen, wobei den Hochrisikopflichten der KI-VO notwendige Details fehlen dürften. Zur Schließung normative Lücken geht er in Folge auf harmonisierte Normen, die Rsp des EuGH und die Relevanz von Produktrückrufen ein. Abschließend richtet sich der Fokus auf die neue Beweisregel im Kontext der Verletzung von Produktsicherheitspflichten. Hier beschäftigen ihn Detailfragen, etwa ob die Pflichten der KI-VO konkret genug ausgestaltet sind, welchen Schutzzweck diese erfüllen und welche Neuerungen für die Beweislast zu erwarten sind.

Produkthaftpflichtversicherung: Neue Wege nach der neuen Produkthaftungs-Richtlinie? Prof. Dr. Helmut Heiss

Helmut Heiss beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Folgen der neuen ProdHaftRL 2024 für die Versicherung von Produkthaftungsrisiken. Zunächst gibt er einen Überblick über historische Entwicklungen des Bereichs, der Bedeutung der ProdHaftRL 1985 und den bestehenden Produkthaftpflicht-Modellen. Er geht dann auf Neuerungen ein, die seines Erachtens eine Erweiterung des Versicherungsbedarfs mit sich bringen könnten bzw. sollten. Die größten Herausforderungen sieht er in der versicherungsmathematischen Erfassung sowie der Deckungsmöglichkeit neuartiger Risiken bei Software, KI, cyber-physischen System und IoT („Veränderungs- und Vernetzungsrisiko“), die aufgrund deren Lernfähigkeit und von Streuschäden auftreten dürften. Im Detail bespricht er auch den Produktbegriff, die Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden, sowie rein immaterielle Schäden (wie etwa Persönlichkeitsrechtsverletzungen). Er thematisiert anschließend potenzielle Spannungen, die sich iZm Ersatzsystemen mit Rückgriff gegen den Schädiger, Ersatzsystemen die an die Stelle des Haftpflichtanspruchs treten (zb nach Vorbild der Unfallversicherung bzw. bei Entschädigungsfond), sowie Add-on-Ersatzsystemen die erst nachrangig zur Haftung greifen. Kritisch kommentiert er schließlich das Fehlen einer obligatorischen Haftpflichtversicherung und spricht sich tendenziell für sektorenspezifische Versicherungslösungen auf unionaler Ebene aus.

Auswirkungen der Produkthaftungsnovelle auf das Haftungsgefüge in der Automobilindustrie, Dr. Dipl.-Ing. Lennart Lutz

Lennart Lutz geht in seinem Beitrag auf die Bedeutung der Neuerungen für Kraftfahrzeuge ein. Dabei steht die Ausweitung der Haftung der Endprodukthersteller für hochautomatisierte und autonome Fahrzeuge im Fokus. Er bespricht zunächst die Ausnahmen der ProdHaftRL 2024 für Open Source Software und plädiert für eine weite Interpretation, die ermöglichen soll, ursprünglich gewerblich entwickelte OSS unentgeltlich weitergeben zu können. Anschließend thematisiert er, welche neuen Haftungszenarien der erweiterte Fehlerbegriff für die Automobilindustrie bringen könnte. Dabei geht er unter anderem auf die Risiken bei der Kombination von Systemen und den Produktrückruf ein. Mit Blick auf den Geschäftsgeheimnisschutz bewertet er die neuen Regeln zur Offenlegung und Beweislast als problematisch, meint aber zugleich, dass diese einer zurückhaltenden Auslegung

zugänglich sein dürften. Kritisch sieht er zudem die Haftungsvermutung bei erhöhter Komplexität, da der Hersteller mitunter Schwierigkeiten habe dürfte, Schadensverläufe adäquat technisch abzubilden. Er empfiehlt letzteren daher weitestmögliche Dokumentation anlässlich von R&D, der Testungen bzw. beim Betrieb des Fahrzeugs. Abschließend äußert er sich kritisch gegenüber den Regeln des Gesamtschuldnerausgleich des Art. 12 Abs. 2 ProdHaftRL 2024, die seines Erachtens Unklarheiten für den vertraglichen Regressausschluss bringen.

II. Länderspezifische Beiträge

Extrawurst Schweiz – auch im Produkthaftungsrecht? Prof. Dr. Isabelle Wildhaber, LL.M.

Isabelle Wildhaber erörtert Reformoptionen, die sich im Zuge einer Angleichung des Schweizer Produkthaftungsrechts an europäische Vorgaben sowie im Hinblick auf den technologischen Wandel durch KI und Robotik anbieten. Im Vordergrund stehen dabei Überlegungen zu den wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union, technische Innovationsrisiken und die Verteilung der Risiken innerhalb der Supply Chain. Sie bespricht zunächst Fragen, die sich aus der technischen Komplexität von KI, insbesondere im Kontext von „ex ante Erklärbarkeit und ex post Nachvollziehbarkeit“ ergeben. Zur Sprache kommen auch inwieweit Haftungsrisiken zwischen Hersteller und Betreiber aufzuteilen sind, wobei nach Produkt- und Bedienungsfehlern zu unterscheiden wäre. Sie attestiert dazu allgemein, dass die Herstellerhaftung (als Produkthaftung) heute weiterentwickelt sei, als die Betreiberhaftung. Ultimativ komme dem Betreiber geringerer Einfluss auf das Verhalten des Systems zu. Dennoch sei die Betreiberhaftung, etwa bei Verfehlungen der menschlichen Aufsicht sowie bei der Zweckänderung des KI-Systems, jedenfalls zu erwägen (vgl. Art. 25 und 26 KI-VO).

In Folge geht sie näher auf die Schweizer Rechtsentwicklung und die aktuellen Debatten zur Reform des KI-Rechts ein, wobei ein Überblick über den autonomen Nachvollzug der 1990er, die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Produkthaftungsbereich, sowie institutionelle Positionen im Reformprozess gegeben wird. Im Detail werden dann ausgewählte Tatbestandselemente der Produkthaftung (Produkt-, Schaden-, Hersteller-, und Fehlerbegriff, sowie Entwicklungsrisiko und Beweislast) und etwaiger An-

passungsbedarf besprochen. Hervorzuheben sind ihre Ausführungen zu Produktfehler und Entwicklungsrisiko im Kontext von KI, die insbesondere ökonomische Perspektiven aufgreifen. Zur Beweislastfrage vermerkt sie schließlich, dass die Schweizer Rechtsprechung zur deliktischen Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 Abs. 1 Obligationenrecht) bereits umfassende Beweiserleichterungen für Geschädigte bzw. höhere Anforderungen für Entlastungsbeweise anbiete (vgl. „Kaffeekannenfall“³⁸). Bestehende Schutzlücken (gewerbliche Nutzung, Schaden am Produkt, Produktbeobachtung, reine Vermögensschäden) würden hingegen über den deliktischen Schutz nach Art. 55 OR geschlossen. Anstatt umfassender horizontaler Reformen – wie etwa die Nachvollziehung der KI-VO –, empfiehlt *Wildhaber* für eine Betreiberhaftung gezielte Anpassungen in sektorspezifischen Regularien vorzunehmen, sowie eine Anpassung des Schweizer Produkthaftungsgesetzes und des Produktsicherheitsgesetzes an die europäischen Vorgaben.

Die neue Produkthaftungsrichtlinie und das französische Recht: Update oder Kick-Up? Prof. Dr. Borghetti

Jean-Sébastien Borghetti thematisiert in seinem Beitrag zunächst die rechtshistorischen Entwicklungen des französischen Produkthaftungsrechts im Kontext der ersten ProdHaftRL 1985. Er ergänzt dies mit rechtsvergleichen- den Überlegungen und zeigt auf, dass sich ältere Grundprobleme bis zur aktuellen Reform durchziehen. So konnte schon die ProdHaftRL 1985 französischen Verbrauchern keinen umfassenderen Schutz bieten, als es das französische Haftungs- und Vertragsrecht konnte. Letzteres stellt breite wissens- bzw. verschuldensunabhängige Ansprüche bei Produktfehlern zur Verfügung (Direktanspruch und Garantie bei verstecktem Mangel, Fehlerhaftung gegen Händler und Hersteller). Er geht schließlich weiter auf potenzielle Spannungsverhältnisse zwischen dem französischen Recht und den europäischen Richtlinien im Kontext von Entwicklungsfehlern (insbesondere bei Medizinprodukten), dem Regress im Mehrpersonenverhältnisse sowie der neuen Beweisregeln, ein. Umfassend beschäftigt er sich dann mit der Grundfrage, in welcher Weise zwischen (Sicherheits-)Fehlern iSd Richtlinien und Sorgfaltspflichtverletzungen nach dem nationalen Haftungsrecht, wie insbesondere der Verschuldens- und Sachhalterhaftung, abgegrenzt werden könnte. Er zeigt dazu Lacunae im Fehler- bzw. Verschuldensbegriff auf, die allgemeine Konsequenzen für die europäische

38 BGE 133 III 81 E. 4.1 («Kaffeekanne»).

Rechtsangleichung haben dürften. Problematisch sei zudem allgemein, dass Schäden an gewerblich genutzten Gütern sowie Weiterfresserschaden nach geltenden französischen Recht ersatzfähig seien. Die neue Richtlinie biete im Ergebnis daher wenig Lösungen für die besprochenen Spannungen gegenüber dem französischen Recht an. Sie sei aufgrund der Einbeziehung digitaler Güter aber dennoch positiv zu bewerten.

Auswirkungen der aktualisierten EU-Produkthaftungsrichtlinie auf die Produkthaftung in Deutschland, Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Andreas Spickhoff stellt die neue ProdHaftRL 2024 zunächst in den historischen Kontext der Umsetzung der ersten ProdHaftRL 1985. Umfasst kommentiert er die Erweiterung der Haftungsadressaten, wobei insbesondere die Herstellerhaftung für wesentliche Veränderungen, und jenen von Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleister kommentiert werden. Im Anschluss geht er auf den Schutzzumfang bei hergebrachten Rechtsgütern und das neue Rechtsgut Daten ein. Letzteres kontrastierte er mit dem fehlenden Schutz bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten. Ausführlich geht er auch auf die Rechtsfigur des Weiterfresserschadens ein, der nunmehr ausdrückliche Anerkennung erfährt. In Folge bespricht er zudem neue Aspekte der Softwarehaftung, der Cybersicherheit und von Updatepflichten.

Zum Fehlerbegriff merkt er an, dass ein objektiver Ansatz bereits in der richterlichen Einschätzung aufgehen dürfte und dabei Raum für ökonomisch-analytische Ansätze bestünde. Besonders hervorzuheben sind seine Anmerkungen zum „vernünftigerweise vorhersehbare Gebrauch des Produkts“, die im Rahmen des Themenkreises der Mensch-Maschine-Interaktion Bedeutung finden. Umfassend äußert er sich abschließend zur Relevanz der neuen Offenlegungs- und Vermutungsregeln der Art. 9 und 10 ProdHaftRL 2024. Seines Erachtens gehen diese über das deutsche Prozessrecht hinaus (insb. § 242 BGB) und bedürften der weiteren Konkretisierung. Die Regelungen zur Kausalitätsvermutung verortete er hingegen in Nähe des deutschen Anscheinsbeweises. Die Absenkung des Beweismaßes auf „Wahrscheinlichkeit“ für Fehler und Kausalitäten bei komplexen Systemen sieht er kritisch und erwägt eine Abschwächung in Richtung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit iSd § 287 ZPO. Aufgrund mangelhafter Formulierungen, rechtspolitischer Unstimmigkeiten und der damit potenziell einhergehenden uneinheitlichen Auslegung in den Mitgliedsstaaten, steht er den neuen Prozessregeln allgemein kritisch gegenüber.

Von der Verschuldens- zur Gefährdungshaftung: Der Fall der Anbieter von KI-Software in Spanien, Prof. Dr. Tomàs Gabriel García-Micó

Tomàs Gabriel García-Micó beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Frage, welche Auswirkungen die Regelungen zu verbundenen Diensten auf die spanische Haftung für Softwaredienstleistungen haben könnte. Die spanische Regelung biete bereits eine strenge fehler- und verschuldensunabhängige Haftung für qualifizierte Dienstleistungen sowie eine widerlegbare Vermutung der Fahrlässigkeit bei anderen Dienstleistungen (§§ 147, 148 Spanisches Verbraucherschutzgesetz). Er verweist zudem auf begriffliche Unschärfen der Dienstleistungs-, Fehler- und Empfängerbegriffe der neuen RL.

Im Anschluss gibt er einen Überblick über die Debatte zum Produktcharakter von Software (Beweglichkeit, körperliche Einbettung, Erschöpfungsgrundsatz nach *UsedSoft*, Information als Produkt inach *Krone*). Nach der Krone-Entscheidung sei das Medium dann als fehlerhaft zu charakterisieren, wenn die Information als „wesentlicher Bestandteil“ des Mediums zu betrachten sein. Dies könne mitunter auch für die Beachtlichkeit von Schäden durch generierte Inhalte sprechen. Anschließend thematisiert er die Einbeziehung von Software in die Produkthaftung. Er merkt an, dass die Trennung zwischen Software und Hardware durch die Figur der verbundenen Dienste abgeschwächt werde. Dabei sei unklar, wie die Funktionen des Hauptproduktes (zb eines Mobiltelefons) bei der Prüfung der verbundenen Dienste zu bestimmen seien und plädiert auf Basis des Ausnahmecharakters für restriktive Auslegung. Er argumentiert, dass ErwG 17 ProdHaft-RL 2024 auf der Krone-Entscheidung und der Wesentlichkeit der Dienste für die Sicherheit des Gerätes aufbaue. Im Ergebnis drohe ansonsten, dass die spanischen Regeln für Softwareentwickler nicht mehr zur Anwendung kommen könnten.